

Fördermöglichkeiten

(LVG & AFS Nds. e. V., Stand April 2021)

Diese Übersicht zu ausgewählten Fördermöglichkeiten soll Akteur*innen/Institutionen in Niedersachsen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Kommunen Anregungen für Fördermöglichkeiten bieten. Die Übersicht wurde in Zusammenarbeit unterschiedlichster Projekte der LVG & AFS und der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen erstellt. Eine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung kann nicht gegeben werden. Wenn Ihnen weitere Förderprogramme bekannt sind, kontaktieren Sie uns gerne unter der E-Mail-Adresse: kgc-nds@gesundheits.nds.de.

Informationen über Förderschwerpunkte und -angebote des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Niedersachsen (als gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen) sowie die Kontaktdaten einzelner gesetzlicher Krankenkassen für Möglichkeiten einzelner Projektförderungen können Sie hier einsehen: <https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir-in-den-laendern/niedersachsen/>

Förderprogramme des Landes Niedersachsens finden Sie bei der NBank: <https://www.nbank.de/index.jsp>

Eine Übersicht zu Stiftungen in Niedersachsen ist im Stiftungsverzeichnis einsehbar: www.mi.niedersachsen.de/themen/allgemeine_angelegenheiten_innenen/stiftungsrecht/stiftungsrecht-61712.html

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat zudem eine Suchmaschine bereitgestellt: www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/stiftungen-regional/stiftungen-in-niedersachsen.html. Für umfangreiche Übersichten und bundesweite Programme schauen Sie bitte auf die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: www.foerderdatenbank.de

Herausgeberin



Landesvereinigung für Gesundheit und
Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.

Fenskeweg 2
30165 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Europäische Strukturfonds	3
Kinder und Jugendliche	6
Kommune und Quartier	13
Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.....	22
Psychische Gesundheit.....	30
Integration, Migration und Teilhabe	33
Sonstiges	46

Europäische Strukturfonds

Titel	
Fördergeber*innen	Europäische Union. Verantwortet wird der ESF in Deutschland vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (=Federführung) unter Beteiligung der ESF-umsetzenden Ressorts Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit erstellt
Antragssteller*innen	Der ESF fördert öffentliche und private Beschäftigungsprojekte auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene. Eine Förderung einzelner Personen erfolgt nur über die unterschiedlichen ESF-Förderprogramme, die von Projekten und verantwortlichen Institutionen durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind in der Regel die Gemeinden und Städte in Niedersachsen selbst.
Art der Förderung	
Adressat*innen	Hauptdialoggruppen sind benachteiligte junge Menschen, insbesondere auch ohne Schul- und Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Frauen und Erwerbstätige, insbesondere solche mit geringer Qualifikation oder geringen Einkommen, sowie Personen mit Migrationshintergrund, v. a. in schwierigen Lebenslagen (z. B. Flüchtlinge).
Laufzeit	Aktuelle Förderphase 2021-2027
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Bitte erkundigen Sie sich hier aktuell auf der Homepage
Kurzinformation	<p>In der Förderperiode 2021-2027 wird der neue ESF Plus noch stärker auf den Gedanken eines sozialeren Europas ausgerichtet und den bisherigen ESF, den bisherigen Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), die Jugendbeschäftigungsinitiative (YEI) und das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) unter einem Dach zusammenfassen.</p> <p>Inhaltlich soll der ESF Plus insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung,• aktive Inklusion,• die sozioökonomische Integration von Drittstaatsangehörigen,• den gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Sozialschutzsystemen,• die soziale Integration von Benachteiligten und die am stärksten benachteiligten Personen fördern. <p>Nähere Informationen zu dem Programm werden voraussichtlich Mitte 2021 veröffentlicht.</p>
Link	https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2021-2027/foerderperiode-2021-2027.html;jsessionid=E5858378C9234AE43E141A16A7324B5A

Titel	EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Antragssteller*innen	Einzelne Unternehmen. Die Antragsberechtigung richtet sich nach den nationalen und regionalen Programmen, auf deren Grundlage die Mittel des EFRE ausgereicht werden.
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat*innen	
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode 2021 – 2027
Eigenanteil	Der Fonds trägt zur Kofinanzierung nationaler und regionaler Programme bei. Für die Beteiligung des Fonds bestehen grundsätzlich folgende Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • 50% der zuschussfähigen Ausgaben in stärker entwickelten Regionen, • 60% der zuschussfähigen Ausgaben in Übergangsregionen, • 85% der zuschussfähigen Ausgaben in weniger entwickelten Regionen.
Bewerbungsfrist	Bitte erkundigen Sie sich hier aktuell auf der Homepage
Kurzinformation	Der EFRE trägt dazu bei, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte durch die nachhaltige Entwicklung und Strukturanpassung der regionalen Wirtschaften auszugleichen. [...] Die Förderung aus dem EFRE deckt dabei ein breites Spektrum unterschiedlicher Projektansätze ab. Es reicht von der einzelbetrieblichen Förderung, über die betriebliche und hochschulspezifische Forschungs- und Entwicklungsförderung bis zur Förderung vielfältiger Infrastrukturbereiche wie Verkehr, Stadtentwicklung und Energiemanagement.
Link	https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-erhalt-hohere-eu-strukturfoerderung-198332.html

Titel	
ELER – Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne	
Fördergeber*innen	Europäische Union
Antragssteller*innen	<p>Je nach Fördertatbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Gemeindeverbände • Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts <p>Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung ist, dass das betreffende Dorf, die betreffende Dorfregion ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde und ein anerkannter Dorfentwicklungsplan vorliegt.</p>
Art der Förderung	<p>Der Fonds trägt zur Kofinanzierung nationaler und regionaler Programme bei.</p> <p>Für die Beteiligung des Fonds gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen:</p> <p>53% der zuschussfähigen Ausgaben in stärker entwickelten Regionen, 63% bzw. 75% der zuschussfähigen Ausgaben in Übergangsregionen und 85% der zuschussfähigen Ausgaben in weniger entwickelten Regionen.</p> <p>Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20%.</p>
Adressat*innen	
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode 2021 - 2027
Bewerbungsfrist	<p>Bitte erkundigen Sie sich hier aktuell auf der Homepage.</p> <p>In der vorangegangenen Förderperiode konnten Förderanträge bis zum 15. September eines Jahres bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung eingereicht werden.</p> <p>Die Beantragung der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm Niedersachsen konnte bis zum 01. August eines Jahres durch die Gemeinde erfolgen.</p>
Kurzinformation	<p>Die Dorfentwicklung ist eines der zentralen Förderinstrumente für die ländlichen Räume. Die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung wird gesichert und verbessert, der ländliche Charakter der Dörfer wird bewahrt. Aus dem Programm PFEIL werden die Planungen (Dorfentwicklungspläne) und konkrete investive Vorhaben der Dorferneuerung gefördert. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Attraktivität und Funktionalität ländlicher Siedlungen als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum ist das zentrale Ziel der Dorfentwicklung. Thematische Schwerpunkte liegen unter anderem in der Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens, etwa durch Neu-, Aus- und Umbau bzw. Gestaltung ländlicher Grundversorgungseinrichtungen sowie von Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung. Gefördert wird die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für eine Dorfregion. Für die Maßnahme Dorfentwicklung können nach o. g. Zielen folgende Ausgaben gefördert werden: Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Neubauten, Umbauten, Sanierungsarbeiten), Kosten für Grundstückserwerb im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder Abriss.</p>
Link	www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_laendlichen_entwicklung/dorferneuerung-4721.html

Kinder und Jugendliche

Titel	
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Europäischen Sozialfonds
Antragsteller*innen	öffentliche und freie Träger im Bereich Jugendsozialarbeit
Art der Förderung	Fördersumme beträgt max. bis zu 100.000 € jährlich
Adressat*innen	jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren
Laufzeit	Zweite Phase: 01.01.2019 - 30.06.2022
Eigenanteil	20-50% Eigenfinanzierung
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Von 2019 bis Mitte 2022 unterstützt das Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" 161 Kommunen dabei, Angebote für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf zu entwickeln. Der Schwerpunkt der Projektförderungen liegt in den Gebieten des Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt" und vergleichbaren Regionen. Die öffentliche Jugendhilfe steuert und koordiniert die Angebote. Sie arbeitet dabei eng mit freien Jugendhilfeträgern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Schulen, Quartiersmanagements und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Die Angebote kommen insbesondere jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren zugute, denen eine Perspektive für die Zukunft fehlt und die durch andere Angebote besonders schwer zu erreichen sind. Damit sind zum Beispiel schulverweigernde Jugendliche oder Abbrecherinnen und Abbrecher von Arbeitsmarktmaßnahmen sowie junge neu Zugewanderte mit besonderem Integrationsbedarf gemeint. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unterstützt sie bei der (Re-)Integration in Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft. Ziel ist, die Teilnehmenden mit niedrighschwelligigen Angeboten zu aktivieren und ihre Kompetenzen und Persönlichkeit zu stärken.
Link	www.jugend-staerken.de/programme/jugend-staerken-im-quartier.html

Titel	Förderrichtlinie Brücke
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Kultusministerium
Antragssteller*innen	Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Träger/Trägerverband von Kindertagesstätten
Art der Förderung	Nicht rückzahlbaren Zuschuss als Anteilfinanzierung für die Dauer von jeweils einem Kindergartenjahr. Zuwendungshöhe für Personal- und Sachausgaben beträgt bis zu 95%, jedoch höchstens 56000 EUR
Adressat*innen	Kinder, Eltern und Familien, Kita-Fachkräfte und Grundschullehrer*innen und Netzwerkpartner*innen im Sozialraum
Laufzeit	31.12.2022
Eigenanteil	Es ist zulässig, die mindestens geforderten 5 % „Fremdmittel“ auch in Form von sonstigen Mitteln (Mittel Dritter, z.B. Kommune, Spenden, u. Ä.) zu erbringen, sofern es sich dabei nicht um Zuwendungen für denselben Förderzweck handelt (sog. Doppelförderverbot).
Bewerbungsfrist	Der Förderzeitraum der Projektförderung als Anteilfinanzierung umfasst jeweils die Dauer eines Kindergartenjahres. Die Antragstellung für die einzelnen Kindergartenjahre ist jederzeit möglich. Entsprechende Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover zur Verfügung: https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-bruecke/richtlinie-bruecke
Kurzinformation	Mit der Richtlinie sollen Kinder ressourcenorientierte Unterstützung erfahren und gemäß ihren individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule gefördert werden. Ziel sind die Förderung durchgängiger Bildungswege und die Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule. Gefördert werden Maßnahmen, die zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen abgestimmt sind und sich eignen, den Zweck dieser Richtlinie zu erfüllen. Bei der Umsetzung können verschiedene Dialoggruppen in den Blick genommen werden. Auch externe Bildungsakteurinnen und Bildungsakteure können einbezogen werden
Link	www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-bruecke/richtlinie-faq-hinweise/faq-bruecke.pdf https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-bruecke/richtlinie-bruecke

Titel	Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren
Fördergeber*innen	Niedersächsische Landesschulbehörde
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind als Erstempfänger die Kommunen. Sie können die Zuwendung an Dritte als Letztempfänger weiterleiten.
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat*innen	Kommune
Laufzeit	Richtlinie seit 01.07.2016 – 30.12.2022
Eigenanteil	Je neu geschaffenem Krippenplatz wird eine maximale Zuwendung in Höhe von 12.000 Euro gewährt, wenn zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von mindestens 13.000 Euro für einen neu geschaffenen Krippenplatz entstehen. Je neu geschaffenem Tagespflegeplatz wird eine maximale Zuwendung in Höhe von 4.000 Euro gewährt, wenn zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von mindestens 4.300 Euro entstehen.
Bewerbungsfrist	Anträge sind in der Regel vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 30. September 2021 zu stellen.
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt die Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Gefördert wird der weitere Ausbau der Betreuung durch neu geschaffene Betreuungsplätze.
Link	www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/ausbautb

Titel	Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
	Antragsberechtigt sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Projekte umsetzen, die für das ganze Bundesgebiet von Bedeutung sind.
Art der Förderung	Zuschuss
	Kommune; Öffentliche Einrichtung; Verband/Vereinigung
Laufzeit	
	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfris	Anträge im Direktverfahren sind bis spätestens zum 30. November für das Folgejahr zu stellen.
	<p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen nicht-staatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können, • Verbände, Fachorganisationen und Aktivitäten zur Sicherung und Stärkung der bundeszentralen Infrastruktur bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, • Vorhaben zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Bundes sowie Modell- und Sondervorhaben, • bundesweite Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen sowie • internationaler Jugend- und Fachkräfteaustausch. <p>Ziele der Förderung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und • förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.
Link	https://www.jugendhilfeportal.de/foerdermittel/foerderung/foerderung-durch-bund-laender-und-kommunen/foerderung-durch-den-kinder-und-jugendplan-des-bundes-kjp/ https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/richtlinien-des-kinder-und-jugendplans-des-bundes-133494

Titel	Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)
Fördergeber*innen	Niedersächsischen Landesschulbehörde
Antragssteller*innen	Zuwendungsempfänger*innen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Weiterleitung der Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen ist möglich.
Art der Förderung	Mit der Richtlinie QuiK werden den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel für bedarfsgerechte, zusätzliche personelle Ressourcen – insbesondere für die Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen – zur Verfügung gestellt.
Adressat*innen	Die Weiterleitung der Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen ist möglich.
Laufzeit	Die Förderperiode beträgt ein Jahr - bis 31.12.2021.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	<p>Mit den Fördermitteln können Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte in Kindergartengruppen oder gruppenübergreifend in Kindertagesstätten zur Unterstützung der regulären Betreuungskräfte einsetzen. Das zusätzlich eingesetzte Personal soll die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Wenn kein qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, dass die genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt, können auch Quereinsteiger als Zusatzkräfte eingestellt und gefördert werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent erfüllen.</p>
Link	https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/verbesserung-der-qualitaet-in-kindertagesstaetten

Titel Mitten drin! – Jung und aktiv in Niedersachsen	
Fördergeber*innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Antragssteller*innen	Anträge für die Förderung von Projekten können neben freien Trägern der Jugendhilfe auch gemeinnützige Vereine und Verbände stellen.
Art der Förderung	Mikroprojekte bis zu maximal 3.000 € und Makroprojekte bis zu 10.000 € (Schul-)Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren <ul style="list-style-type: none"> • aus prekären Familienverhältnissen • aus Ein-Eltern-Familien / mit alleinerziehenden Müttern und Vätern • mit Gewalterfahrungen innerhalb der Familie • im Lebensumfeld ohne festen Wohnsitz
Laufzeit	Die Angebote können fortlaufend sein, dürfen jedoch noch nicht begonnen haben. Die Ausgaben im Rahmen dieses Projektes können nur für Kosten gelten, die erst nach Bewilligung entstehen und nur für Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Pro Träger können pro Jahr maximal ein Mikro-Projekt und ein Makro-Projekt gefördert werden. Das Projekt läuft bis Ende 2022.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Keine, aber über die Bewilligung der Makroprojekte entscheidet - abhängig von der Antragsdichte - zwei bis drei Mal im Jahr der "Mitten drin!"-Beirat. Die Wartezeit kann daher - ja nach Eingang des Antrags - bis zu drei Monate betragen. Die Mikroprojekte werden laufend nach Eingangsdatum und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Angebote geprüft und bewilligt. Hier wartet man nur wenige Wochen.
Kurzinformation	Förderfähig sind Projekte, die die Benachteiligungen entgegenwirken und junge Menschen befähigen, sich ihre Lebenswelt aktiv anzueignen und ihr Lebensfeld aktiv mitzugestalten: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung zur Stärkung von Resilienz und Selbstwirksamkeit – der Erfahrung, dass das eigene Handeln auch etwas bewirkt • Förderung von Mobilität, Begegnungen und Vernetzung • Förderung von Sprachkompetenz, emotionaler und sozialer Kompetenz
Link	https://www.mittendrin-niedersachsen.de/das-projekt

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Familienförderung)
Fördergeber*innen	Land Niedersachsen
Antragssteller*innen	Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Art der Förderung	<p>Die Förderung der Familienbüros beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50.000 Einwohner*innen bis zu 10.000 € pro Jahr • für alle übrigen Kommunen bis zu 5.000 € pro Jahr • für die Neuausrichtung (Konzeptionierung, insbesondere Digitalisierung), den Ausbau bereits geförderter oder für die Einrichtung neuer Familienbüros abweichend einmalig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. <p>Das Land fördert Projekte im Rahmen der Richtlinie bis zu maximal 50 Prozent.</p>
Adressat*innen	Gefördert werden können die Fortführung bzw. Neueinrichtung von Familienservicebüros, Mütterzentren sowie Projekte
Laufzeit	aktuelle Förderperiode (01.01.2020-31.12.2024)
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Antragsfrist ist jeweils der 30. September des Förderjahres (Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn!)
Kurzinformation	<p>Gefördert werden Familienbüros, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein koordinierendes und in die örtliche Jugendhilfeplanung integriertes, flächendeckendes und örtlich gut zu erreichendes Service- und Dienstleistungsangebot für alle Familien (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) für Aufgaben nach dem Programm "Familienförderung" ausrichten. <p>Gefördert werden Projekte mit folgenden Inhalten/Dialoggruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere für die gesunde Entwicklung von Kindern und ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung oder zur Begleitung von Familien mit Fluchterfahrung • lokale Elternnetzwerke und Netzwerke der Familienbildung, Qualifizierungen von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern und von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Steuerungsaufgaben sowie der Einsatz von Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen • sonstige, eine familienfreundliche Infrastruktur unterstützende Modell- oder landesweite Projekte.
Link	http://www.familien-mit-zukunft.de/?14DDCA99C2975CC8A7F75BE58E6DE1DD

Kommune und Quartier

Titel	Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (Weiterentwicklung des Programms der Sozialen Stadt)
Fördergeber*innen	Bund und Land
Antragssteller*innen	Städte und Gemeinden. Die Koordinierung der Maßnahmen und die Aktivierung der Bewohnerschaft übernimmt das vor Ort eingesetzte Quartiersmanagement.
Art der Förderung	Zuschuss aus Mitteln des Landes und des Bundes, Förderung maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten förderfähigen Ausgaben; Bei Gemeinden in besonderer Haushaltslage ist eine Aufstockung der Förderung möglich. Vorrangige Förderung von Gebieten mit ergänzenden Maßnahmen in Kooperation mit Dritten.
Adressat*innen	Städte und Gemeinden, Bewohner*innen in den Stadtteilen/Quartieren
Laufzeit	Seit 2020
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Anmeldungen sind der Programmbehörde auf dem Dienstweg über das örtlich zuständige ArL spätestens bis zum 01.06. des Jahres, das dem Programmjahr vorausgeht, vorzulegen. Die Kommunen stellen ihre Förderanträge beim zuständigen Landesministerium beziehungsweise bei der Mittelbehörde.
Kurzinformation	Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Vorlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes• Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm• Ausgaben für die Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden• Räumliche Abgrenzung der Gesamtmaßnahme als Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet, oder Untersuchungsgebiet nach BauGB, oder durch Beschluss der Gemeinde• Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel Was wird gefördert <ul style="list-style-type: none">• Weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes• Aufwertung des öffentlichen Raumes, Instandsetzung/Moderernisierung von erhaltenswerten Gebäuden• Bau- und Ordnungsmaßnahmen• Verfügungsfonds zur Beteiligung lokaler Akteure, Nicht-investive Maßnahmen, Leistungen Auftraggeber
Link	https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtung/St%C3%A4dtebau/Sozialer-Zusammenhalt-%E2%80%93-Zusammenleben-im-Quartier-gemeinsam-gestalten/index.jsp

Titel	Gesunde Kommune
Fördergeber*innen	Techniker Krankenkasse
Antragssteller*innen	Gemeinden, Städte, Regionen
Art der Förderung	
Adressat*innen	Gemeinde, Städte Regionen:
Laufzeit	Seit 2008, unbegrenzt
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	<p>Die Projekte müssen folgenden Kriterien genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den gesetzlichen Vorgaben der Krankenkassen • den "Good Practice"-Kriterien des Kooperationsverbunds "Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten" <p>dem integrierten Handlungs- bzw. Entwicklungskonzept (sektorenübergreifende Zusammenarbeit)</p>
Kurzinformation	<p>Gefördert werden kommunale Gesundheitsförderungsprojekte, die ein Gesamtkonzept "Gesunde Kommune" verfolgen (keine Einzelmaßnahmen). An wen sich das Vorhaben richtet, wo es ansetzt und was es beinhaltet, das hängt von den Erfordernissen innerhalb der jeweiligen Kommune ab. Projekte zugunsten einer "Gesunden Kommune" sind auf unterschiedlichen Wegen möglich.</p> <p>Die TK kooperiert mit dem „Gesunde Städte-Netzwerk“ und der Bundestransferstelle Soziale Stadt bei dem Deutschen Institut für Urbanistik (difu).</p>
Link	www.tk.de/tk/vorsorge-und-frueherkennen/gesunde-lebenswelten/gesunde-kommune/39532

Titel Gesundheitsregionen Niedersachsen	
Fördergeber*innen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, AOK Niedersachsen, Verband der Ersatzkassen, BKK Landesverband Mitte, Ärztekammer Niedersachsen, IKK classic
Antragssteller*innen	Landesweite Koordination und Prozessbegleitung durch die LVG & AFS Nds. e. V.
Art der Förderung	<p>1. Regionales Budget Das Land gewährt Zuwendungen, zum Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen. Dafür werden pro Kommune jährlich bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Gelder können beispielsweise in die Strukturbildung, kleine Projekte oder die Öffentlichkeitsarbeit fließen. Bedingung für die Förderung ist der Aufbau wesentlicher Strukturelemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer regionalen Gesundheitskonferenz (z. B. in Form von Fachveranstaltungen), die dazu dient, Themen für die gemeinsame Arbeit zu generieren und Austauschmöglichkeiten zu schaffen • Aufbau einer regionalen Steuerungsgruppe, initiiert durch die kommunale Verwaltungsspitze • Einsatz einer Koordinierungsstelle, die die Arbeit in den Gesundheitsregionen vor Ort steuert <p>2. Projektförderung Nach Bewilligung als Gesundheitsregion (s.o.) bilden neue Versorgungs-, Präventions- und Gesundheitsförderungsprojekte den zweiten Förderschwerpunkt. Kriterien für die Förderung sind u.a. der Innovationsgrad für die beantragende Kommune, Kooperation der Gesundheitsregionen, Bedarfsorientierung, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit. Die Gesundheitsregionen haben dabei einen Eigenanteil von 10 % der Projektkosten zu tragen. Voraussetzung für die Förderung ausgewählter Projekte ist die Zustimmung des „Lenkungsgremiums Gesundheitsregionen“, das sich aus Vertreter*innen der Kooperationspartner zusammensetzt. Vorgesehen ist die Förderung von Projekten insbesondere aus folgenden Bereichen: Verbesserte (sektorenübergreifende) Versorgung, Nachwuchsgewinnung bzw. Halteprogramme (medizinischer und pflegerischer Bereich), Gesundheitsförderung und Prävention.</p>
Adressat*innen	Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Region Hannover inkl. LHH Hannover
Laufzeit	01.01.2021 - 31.12.2025
Eigenanteil	10%
Bewerbungsfrist	Stichtag für das Stellen von Projektanträgen: jährlich zum 15.09. für das kommende Kalenderjahr Jährliche Beantragung der regionalen Budgets als Gesundheitsregion
Kurzinformation	Ziel der Gesundheitsregionen Niedersachsen ist es, in den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten einen Strukturentwicklungsprozess zu befördern, in dessen Zuge eine stärkere Vernetzung der Gesundheitsakteure vor Ort realisiert und ein bedarfsgerechtes Versorgungssystem weiterentwickelt werden soll.
Link	www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/gesundheit/gesundheitsregionen_niedersachsen/gesundheitsregionen-niedersachsen-119925.html

Titel	Gesundheit im Quartier zur Verzahnung von Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung in Niedersachsen
Fördergeber*innen	AOK Niedersachsen
Antragssteller*innen	Teilnehmen können alle Quartiere, die im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ ein funktionierendes Quartiersmanagement aufgebaut haben. Die Quartiersmanager*innen in den jeweiligen Quartieren können sich, natürlich mit örtlicher Unterstützung durch weitere Akteur*innen, für eine Projektförderung mit einem schriftlichen Antrag bewerben. Die Antragsberechtigten Gebiete finden Sie unter folgenden Links: www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programmgebiete/NI/NI_inhalt.html www.gwa-nds.de/projekte
Art der Förderung	Die förderfähigen Gesamtausgaben pro Projekt betragen mindestens 5.000 Euro und maximal 30.000 Euro. Pro Jahr werden insgesamt 150.000 Euro durch die AOK Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Das Förderverfahren gliedert sich in ein zweistufiges Verfahren.
Adressat*innen	Bürger*innen, insbesondere in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	Das Programm wird bis Ende Mai 2023 gefördert.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
Kurzinformation	Mit dem Programm „Gesundheit im Quartier“ soll die Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung miteinander verzahnt werden. Aufbauend auf den bereits etablierten Strukturen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ sollen vor Ort die Bereiche der Gemeinwesenarbeit und der Gesundheitsförderung systematisch und langfristig miteinander vernetzt werden, um gesunde Quartiere für alle zu gestalten.
Link	https://www.gesundheit-nds.de/index.php/arbeitschwerpunkte-lvg/kommunale-gesundheitsfoerderung/1525-gesundheit-im-quartier

Titel	Wettbewerb zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller*innen	Kommune/Gemeinden
Art der Förderung	Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Die Förderhöhe beträgt 60 000 Euro pro Jahr bzw. 120 000 Euro pro Jahr bei mehreren Projekten pro Antragsteller.
Adressat*innen	Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern.
Laufzeit	Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Aktuelle Bewerbungsfristen sind hier einsehbar: https://www.gwa-nds.de/
Kurzinformation	Mit der Landesförderung in der Stadtentwicklung sollen innovative Projekte zur Stärkung der Integration und der Teilhabe finanziell unterstützt werden. Um die zu fördernden Projekte zügig und wirkungsvoll auf den Weg zu bringen, wurde entschieden, die Fördermittel über diesen Wettbewerb zu vergeben. Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury. Die LAG Soziale Brennpunkte berät zu der Antragsstellung.
Link	https://www.gwa-nds.de/blog/wettbewerb-gute-nachbarschaft-2021 https://www.gwa-nds.de/wohnquartiere-staerken-integration-und-teilhabe-foerdern

Titel	Selbsthilfe-Richtlinie
Fördergeber*innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller*innen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen (Letztempfänger*innen)
	<p>Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>Für einmalige Sachausgaben werden bis zu 10.000 Euro pro Maßnahme gewährt. (Es können auch Honorarkosten und ggf. auch Mieten berücksichtigt werden.)</p> <p>Das Land fördert die Personalausgaben bis zu einer Stelle in einem sozialen Brennpunkt.</p>
Adressat*innen	Bewohner*innen in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	01.12.2015 bis 31.11.2020 (In der Vergangenheit wurde die Förderrichtlinie immer weiter verlängert. Die Laufzeit einzelner Projekte auf Grundlage der Richtlinie ist ein Jahr. Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auf die Internetseite.)
Eigenanteil	Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Mit der „Selbsthilfe-Richtlinie“ fördert das Land Niedersachsen Projekte zur Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit in „Sozialen Brennpunkten“, insbesondere wenn die Projekte zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen beitragen. Die LAG Soziale Brennpunkte berät die Antragstellenden.
Link	www.lag-nds.de/selbsthilfe-richtlinie

Titel	
Förderung zielgruppenspezifischer Interventionen	
Fördergeber*innen	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durch das GKV-Bündnis für Gesundheit
Antragssteller*innen	Alle Kommunen in Niedersachsen - Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Der Antrag muss durch die oberste Amts- bzw. Verwaltungsleitung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt gestellt werden. Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit sind auch Kooperationen bzw. gemeinsame Antragstellungen von Kommunen möglich.
Art der Förderung	In den Jahren 1 bis 3 (Phase 1) beträgt die Fördersumme maximal 30.000 Euro pro Jahr, insgesamt somit maximal 90.000 Euro. Zur Nachhaltigkeitssicherung der Intervention (Phase 2) können in Jahr 4 maximal 20.000 Euro beantragt werden. Mindestens 60 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit müssen für die Projektausgaben und damit unmittelbar für die Umsetzung zielgruppengerechter Interventionen veranschlagt werden. Maximal 40 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit können für Personalausgaben und Sach- und Gemeinkosten aufgewendet werden.
	Vulnerable Personengruppen wie z.B. Alleinerziehende Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, ältere Menschen oder Kinder aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien
Laufzeit	Die Förderung wird für maximal vier Jahre gewährt.
Eigenanteil	Es wird vorausgesetzt, dass die Antragstellenden zusätzlich zur Förderung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit eine definierte Summe an Eigenleistung einbringen: In Phase 1 (1. bis 3. Jahr) sind dies 20 % und in Phase 2 (4. Jahr) 30 % der beantragten Fördersumme. Die Eigenleistung kann auch in Form geldwerter Leistungen erbracht werden.
Bewerbungsfrist	Die Antragsunterlagen für die erste Verfahrensstufe müssen spätestens bis zum 31.12.2021 vollständig und korrekt ausgefüllt beim Programmbüro vorliegen.
Kurzinformation	Im Fokus der Förderung stehen Maßnahmen, die sich insbesondere an Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, ältere Menschen sowie Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien richten. Kommunen können bis zu zwei Anträge stellen, insofern sich einer der Vorhaben an Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien richtet. Auch Vorhaben, die sich an andere sozial und gesundheitlich benachteiligte Gruppen richten, können gefördert werden – zu weiteren Details berät Sie das Programmbüro.
Link	www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm/zielgruppenspezifische-interventionen/

Titel	Leben auf dem Land
Fördergeber*innen	Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)
Antragssteller*innen	Es werden Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert, z.B. Unternehmen (auch mit kommunalen Gesellschaftern), Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteur*innen im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbände, Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Bürgerinitiativen sowie natürliche Personen. Die Kreditnehmer müssen grundsätzlich „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein.
Art der Förderung	Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüberhinausgehende Beträge refinanziert werden. Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, ist dem jeweils aktuellen Konditionenrundschreiben der Rentenbank zu entnehmen.
Adressat*innen	Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen. Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.
Laufzeit	Das Programm ist befristet bis zum 30. Juni 2021.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	<p>Gefördert werden Investitionen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Räume beitragen. Weitere Förderschwerpunkte sind die Begleitung von Landwirten in außerlandwirtschaftliche Erwerbsformen sowie die Förderung des ländlichen Tourismus. Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in die Verbesserung ländlicher Infrastruktur und Investitionen in den ländlichen Tourismus, • Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum, • typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung und Investitionen in Kulturgüter, • Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung, • Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung.
Link	www.rentenbank.de/dokumente/Programmbedingungen-Leben-auf-dem-Land.pdf

Titel	Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien
Fördergeber*innen	Landespräventionsrat
Antragssteller*innen	Anträge können nur von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts gestellt werden.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen, insbesondere Pilotprojekte und Modellmaßnahmen. Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig im Bereich „Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien“.
	Kommunen
Laufzeit	Förderperiode 2019 - 2023
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Förderzeitraum 2021/2022: 30. Sept. 2020 Förderzeitraum 2023/2024: 30. Sept. 2022
Kurzinformation	<p>Grundlage des Förderprogramms ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte“.</p> <p>Kommunen sollen dabei unterstützt werden, integrierte kommunale Gesamtstrategien für die Prävention zu entwickeln, zu implementieren oder nachhaltig zu sichern. Mit Strategien sind Konzepte gemeint, die einen Zusammenhang von der Bedarfsanalyse über die Zielentwicklung, Maßnahmenplanung und Nachsteuerung herstellen. „Integriert“ soll bedeuten, dass verschiedene relevante Handlungsbereiche mit einbezogen werden. Dabei spielen die kommunalen Präventionsgremien eine zentrale Rolle, um die unterschiedlichen Akteure aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichen einzubinden und ihre Aktivitäten untereinander abzustimmen.</p> <p>Es gibt folgende 3 Förderoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung einer kommunalen Gesamtstrategie (Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate) • Etablierung einer kommunalen Gesamtstrategie (Der Förderzeitraum beträgt maximal 24 Monate) • Sicherung der Nachhaltigkeit einer kommunalen Gesamtstrategie (Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate) <p>Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, mindestens eine*n, maximal zwei Projektwirkende zur Teilnahme am Beccaria-Qualifizierungsprogramm 2019 (oder 2020) anzumelden. Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung.</p>
Link	lpr.niedersachsen.de/nano.cms/kommunale-praevention?XA=details&XID=216&XParentID

Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit

Titel	Leben in Balance – Die psychosoziale Gesundheit von Pflegebedürftigen in (teil)stationären Pflegeeinrichtungen stärken
Fördergeber*innen	AOK Niedersachsen & Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Antragssteller*innen	teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
Art der Förderung	Anschubförderung - Ob und in welcher Höhe Projekte gefördert wird, hängt von der Erfüllung allgemeiner Förderkriterien ab.
Adressat*innen	Bewohner*innen und Tagesgäste in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen
Laufzeit	01.01.2018 – 31.12.2021
Eigenanteil	Nicht zwingend
Bewerbungsfrist	Fortlaufend bis zum 31.12.2021 – die Anträge sind bei der LVG & AFS zu stellen.
Kurzinformation	<p>Interessierte (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen werden von der LVG & AFS darin unterstützt, durch die Entwicklung präventiver und gesundheitsförderlicher Maßnahmen Rahmenbedingungen zu schaffen, um psychische Belastungsfaktoren der Bewohner*innen bzw. der Gäste abzubauen und psychische Ressourcen auszubauen. Beispielsweise können folgende Handlungsfelder bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Identität und Individualität• Erhalt und Förderung der persönlichen Beziehungen• Förderung von sinnstiftenden Tätigkeiten und Erfahrungen zur Steigerung des Selbstwertgefühles <p>Ein besonderer Fokus liegt dabei darauf, in den beteiligten Einrichtungen nachhaltige Organisationsentwicklungsprozesse anzustoßen, um die Stärkung der psychischen Gesundheit der Bewohner*innen bzw. der Gäste als wichtiges Thema kulturell und strukturell zu verankern. Der Einbindung der Betroffenen selbst in die Entwicklung der Maßnahmen kommt hierbei ein wichtiger Stellenwert zu.</p>
Link	www.gesundheit-nds.de/index.php/leben-in-balance

Titel	
Allianzen für Menschen mit Demenz	
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller*innen	Allianzen und Netzwerke aus Landkreisen und kreisfreien Städten, die im bisherigen Bundesprogramm keine Förderung erhalten haben. Ein verantwortlicher Träger, der zugleich auch ausführende Stelle sein kann, stellt den Antrag und verwaltet die Mittel. Bedingung für die Bewerbung auf das Förderprogramm ist die verbindliche Mitwirkung der Kommune als aktiver Netzwerkpartner oder Antragsteller. Mögliche weitere Partner sind z.B. Wohlfahrtsverbände, Vereine, Mehrgenerationenhäuser
Art der Förderung	Die Fördersumme beträgt pro gefördertes Projekt insgesamt 30.000 Euro.
Adressat*innen	Menschen mit Demenz und ihre Angehörige
Laufzeit	Die ersten beiden Förderwellen starten im Oktober 2020 und Januar 2021; weitere sollen in den Jahren 2022 bis 2024 folgen
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die ersten beiden Förderwellen starten im Oktober 2020 und Januar 2021; weitere sollen in den Jahren 2022 bis 2024 folgen
Kurzinformation	<p>Ziel des Bundesprogramms ist der Auf- oder Ausbau regionaler Netzwerke in Deutschland, um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren nachhaltig zu fördern. In den aufzubauenden Netzwerken müssen insgesamt mindestens fünf Akteure mitwirken. Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau lokaler und regionaler Netzwerke zur Unterstützung und Begleitung sowie zur Förderung der sozialen Teilhabe demenziell Erkrankter und ihrer Angehörigen mit den genannten Netzwerkpartnern und in Zusammenarbeit mit der Kommune. Teil der Netzwerkarbeit ist die gemeinsame Definition von Zielen und die Entwicklung von Angeboten, die das Netzwerk umsetzen soll. • Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen, Angeboten in einem der genannten Förderschwerpunkte auf Basis der lokalen Bedarfe. <p>Bei Bedarf unterstützt die BAGSO-Netzwerkstelle bei der Projekt-konzipierung und -umsetzung.</p>
Link	https://www.wegweiser-demenz.de/gemeinsam-aktiv/lokale-allianzen/programm.html https://www.bagso.de/projekte/netzwerkstelle-lokale-allianzen-fuer-menschen-mit-demenz/

Titel	
Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen	
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller*innen	Zuwendungsempfänger*innen (Erstempfänger*innen) für Maßnahmen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Die Trägerschaft verbleibt beim Erstempfänger.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Gefördert werden Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen oder Seniorenstützpunkten Niedersachsen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleiter (Qualifizierungsprogramm DUO) sowie Maßnahmen zur Vernetzung. Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger beträgt bis zu 40 000 EUR pro Jahr. Dabei dürfen die Sachausgaben 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
Adressat*innen	Letztempfänger sind kreis- oder regionsangehörige Gemeinden oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts.
Laufzeit	17.09.2019 – 31.12.2021
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Kurzinformation	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunkts Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen. Zweck der Förderung ist die Ermöglichung eines leichten Zugangs zu Serviceangeboten sowie die Koordinierung und transparente Gestaltung des Beratungs- und Hilfsangebots vor Ort für ältere Menschen, um ihre Lebensqualität zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu erbringen.
Link	www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-211470-MS-20150727-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Titel	Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und außergewöhnlicher Maßnahmen im sozialen Bereich
Fördergeber*innen	Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Im Ausnahmefall kann auch eine institutionelle Förderung gewährt werden; die Richtlinie ist dann entsprechend anzuwenden
Adressat*innen	Bei den zu fördernden wohlfahrtspflegerischen Aufgaben muss es sich um Maßnahmen für behinderte Menschen, um Maßnahmen für alte oder pflegebedürftige Menschen oder um Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste handeln.
Laufzeit	01.09.2018 – 31.08.2023
Eigenanteil	Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	<p>Die Förderung von innovativen und/oder modellhaften Projekten im sozialen Bereich ist beifolgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, • Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, • Maßnahmen der Nachbarschaftshilfe • Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation, • Maßnahmen zur Stärkung der Familie, • Maßnahmen zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen oder • Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen aus dem sozialen Bereich.
Link	www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvoris-prod.psml&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000039943

Titel	Wohnen und Pflege im Alter
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Zuwendungsempfänger*innen sind natürliche oder juristische Personen. Auch Privatpersonen und Kommunen können somit Förderanträge stellen. Einzige Voraussetzung ist, dass die geplanten Maßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden.
Art der Förderung	Für ein Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Förderziele sowohl eine investive (Baumaßnahmen) als auch eine nicht investive (Sach- und Personalkosten) Förderung bis zu einer Obergrenze von jeweils 100.000 Euro beantragt werden. Der Landeszuschuss beträgt dabei höchstens 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und wird in Form der Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Projektbezogene Beratungs- und Moderationsleistungen sind als integraler Bestandteil der Umsetzung von Vorhaben grundsätzlich förderfähig.
Adressat*innen	Selbstständig lebende ältere Menschen und Menschen mit Demenz, die in einer Wohngemeinschaft leben
Laufzeit	Zum 1. Januar 2021 wurde das Förderprogramm um weitere fünf Jahre bis Ende 2025 verlängert
Eigenanteil	Es ist erforderlich, dass eigene Mittel eingebracht und weitere Finanzierungsmittel eingeworben werden.
Bewerbungsfrist	Anträge für das Förderjahr 2021 sind bis zum 01.04.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“
Kurzinformation	<p>Ziel der Förderung ist die Umsetzung regional modellhafter Projekte, die – insbesondere auch im ländlichen Raum – ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen in einem häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.</p> <p>Geförderte Projekte aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen in neuen Wohnformen als Alternative zur Vereinsamung im Alter, • Wohnen in neuen Wohn-Pflege-Formen als Alternative zum klassischen Pflegeheim, • Wohnen in sozial gut aufgestellten Nachbarschaften als Alternative zu Siedlungen ohne sozialen Zusammenhalt sowie • Ausgestaltungen des Wohnumfeldes mit technischer Infrastruktur zur Erleichterung der Pflege und Unterstützung <p>sollen modellhaft aufzeigen, wie mit innovativen Wohnkonzepten ein selbstbestimmtes Wohnen verwirklicht werden kann. Nach der ab dem Förderjahr 2021 geltenden neuen Richtlinie kann das Ministerium vor dem jeweiligen Antragsstichtag inhaltliche Förderschwerpunkte festlegen.</p>
Link	https://wohnenundpflege.fgw-ev.de/foerdershyprogramm/

Titel	Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller*innen	<p>Zuwendungsempfänger*innen sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste). Die ambulante Pflegeeinrichtung muss ihren Sitz in Niedersachsen haben. Maßgeblich hierfür ist die Angabe im Versorgungsvertrag. Für eine Förderung müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Antragstellenden sind Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag (zugelassene Pflegeeinrichtung) und Sitz in Niedersachsen • die Mehrheit der Pflegestandorte liegt außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg und Celle • die ambulante Pflegeeinrichtung ist tarifgebunden oder entlohnt ihre Beschäftigten tarifgerecht.
Art der Förderung	Anteilsfinanzierung - die finanzielle Förderung ist auf einen Betrag von 40.000,00 € je Pflegedienst pro Kalenderjahr begrenzt.
Adressat*innen	Menschen im ländlichen Raum, die ambulante Pflege erhalten
Laufzeit	01.01.2019 – 31.12.2022, das Projekt darf maximal 12 Monate dauern
Eigenanteil	Sie müssen einen Eigenanteil von mindestens 10% der geplanten Ausgaben leisten; öffentlich-rechtliche Einrichtungen müssen mindestens 20% erbringen
Bewerbungsfrist	Anträge für Projekte, die noch im laufenden Jahr beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30.09. zu stellen.
Kurzinformation	<p>Um die häusliche Versorgung, insbesondere im ländlichen Bereich, ist langfristig sicherzustellen und damit dem in § 3 SGB XI formulierten Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege gerecht zu werden, müssen die Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege und die Arbeitsbedingungen in den Diensten verbessert werden. Aus diesem Grund gewährt das Land Zuwendungen für nachhaltige, über den Förderzeitraum hinaus wirksame Projekte insbesondere in den folgenden Schwerpunktbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen 2. Kooperation und Vernetzung 3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte 4. Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen
Link	soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesund-heit_und_pflege/staerkung_der_ambulanten_pflege_im_landlichen_raum/staerkung-der-ambulanten-pflege-im-laendlichen-raum-144858.html

Titel	Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller*innen	Mögliche Zuwendungsempfänger*innen und somit antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und ist auf die Höhe von bis zu 40.000,00 Euro jährlich begrenzt. Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag: <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben • Sachausgaben
Adressat*innen	Bürger*innen
Laufzeit	Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2028 gewährt.
Eigenanteil	Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung i.H.v. 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden. Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft ²⁴ vorzulegen, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehr- generationenhaus kofinanziert.
Bewerbungsfrist	Informationen zum Antragsverfahren finden Sie zu gegebener Zeit auf der Website des Bundesprogramms www.mehrgenerationen-haeuser.de .
Kurzinformation	Ziel des <i>Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander</i> als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für die strukturschwachen als auch für die strukturstarken Regionen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Zugkraft zu erhalten. Folgende 4 Querschnittsaufgaben sind zu berücksichtigen: Generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung. Mögliche Handlungsfelder können sein: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarkeit von Familie und Pflege, Selbstbestimmtes Leben im Alter, Jugendgerechte Gesellschaft, Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung, Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Partizipations- und Demokratieförderung, Digitale Bildung, Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft und Ökologische Nachhaltigkeit.
Link	https://www.bafza.de/engagement-und-aktionen/mehrgenerationenhaeuser/bundesprogramm-mehrgenerationenhaus-miteinander-fuereinander-2021-2028/

Titel	Förderung der Digitalisierung in der Pflege
Fördergeber*innen	Pflegekassen (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz)
Antragssteller*innen	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung
Art der Förderung	Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen.
Adressat*innen	Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden
Laufzeit	Bis 2021
Eigenanteil	Gefördert werden bis zu 40 Prozent der durch die Pflegeeinrichtung verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro möglich.
Bewerbungsfrist	Die jeweiligen Anträge sind an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
Kurzinformation	Für jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung wird in den Jahren 2019 bis 2021 ein einmaliger Zuschuss für die Förderung der Digitalisierung bereitgestellt (§ 8 Abs. 8 SGB XI). Das Ziel ist, digitale Anwendungen zur Entlastung der Pflegekräfte zu fördern, die insbesondere das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege betreffen.
Link	www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/pmsg/digitalisierung

Psychische Gesundheit

Titel	Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und von Aktivitäten psychisch Kranker
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger.
Art der Förderung	Grundsätzlich ist eine Förderung nur möglich, wenn der Zuwendungsbedarf mindestens 2.500,00 € beträgt. Zuwendungen können nur bis zur Höhe von 15.000,00 € gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.
Adressat*innen	psychisch Kranke und ihrer Angehörigen.
Laufzeit	01.01.2017 – 31.12.2021
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	spätestens zum 31. März eines Jahres
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen fördert ambulante Maßnahmen im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und Vorhaben zur Unterstützung psychisch Kranker und ihrer Angehörigen. Gefördert werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• die Erstausrüstung einer Beratungsstelle,• Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene,• Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des betroffenen Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote. Ziel ist die Wiedereingliederung und Teilhabe der betroffenen Personen.
Link	soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflegergemaessigter_psychiatrie_und_aktivitaeten_psychisch_kranker/foerderung-der-ambulanten-unterstuetzung-im-bereich-gemeindeintegrierter-psychiatrie-und-foerderung-von-aktivitaeten-psychisch-kranker-171342.html

Titel	
Zuwendung an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	
Fördergeber*innen	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind Fachstellen (gemeinnützige Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, sonstige gemeinnützige Einrichtungen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger)
Art der Förderung	Die Höhe des Zuschusses wird durch einen festgelegten Berechnungsschlüssel einwohnerabhängig ermittelt. Für die Aufgaben der Prävention sowie der Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen ist eine Erhöhung der Zuwendung für die zusätzlichen Personalkosten möglich. Zusätzlich erhält die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen für die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und die Sicherstellung des effektiven Einsatzes der hierfür bereitgestellten Mittel eine Landesförderung.
Adressat*innen	Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe
Laufzeit	01.01.2016 – 2021
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Anträge sind bis spätestens zum 30. Juni für das Folgejahr
Kurzinformation	<p>Das Land Niedersachsen unterstützt Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Einrichtungen) zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.</p> <p>Zu den durch die Fachstellen zu erbringenden Leistungen, die auch gefördert werden können, gehören u.a. folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen, • Beratung/Betreuung mit dem Ziel einer Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, • Therapie und Rehabilitation, • nachgehende Beratung/Integrationshilfe.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/sucht/zuwendungen-an-fachstellen-fuer-sucht-und-suchtpraevention-94.html

Titel	Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Fördergeber*innen	Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer Zufluchtsstätte, Beratungseinrichtung oder BISS für Frauen und Mädchen in Niedersachsen.
Art der Förderung	Die Zuwendungsempfänger*innen erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen können in Abhängigkeit von Art der Einrichtung u.a. für Belegungsplätze, für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, für psychosoziale Beratungstätigkeit und für Beratungsfälle gelten.
Adressat*innen	Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Laufzeit	01.01.2017 – 31.12.2021
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
Kurzinformation	<p>Das Land Niedersachsen unterstützt die Arbeit von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, von Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und von Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten, • die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen, • die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie • die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.
Link	http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-241000-MS-20170630-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Integration, Migration und Teilhabe

Titel	Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)
Fördergeber*innen	Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragsteller*innen	Anträge können gestellt werden von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen als juristische Personen des öffentlichen Rechts, von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts.
Art der Förderung	Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Adressat*innen	Zugewanderte Menschen
Laufzeit	01.01.2020 – 31.12.2024
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens jedoch 2.500 EUR
Bewerbungsfrist	Es gibt keine Antragsfristen, so dass Zuwendungen jederzeit beantragt werden können.
Kurzinformation	<p>Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft sowie für Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.</p> <p>Gegenstand der Förderung sind Projekte in folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung der Beteiligung und des Mitwirkens zugewanderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen,• Förderung der wechselseitigen Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,• Förderung der Akzeptanz der Vielfalt,• Förderung der Geschlechtergerechtigkeit,• Förderung der arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung zugewanderter Menschen durch Projekte, die sich zu den Regelangeboten zur Arbeitsmarktförderung abgrenzen,• Förderung von Partizipation im Bildungswesen,• Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/migration_und_teilhabe/migration_teilhabe_vielfalt/migration-teilhabe-und-vielfalt-121613.html

Titel	Asyl, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
Fördergeber*innen	Europäische Union; Referat „EU-Fonds (AIMFF) Zuständige Behörde“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Antragssteller*innen	Als Zuwendungsempfänger*innen kommen juristische Personen des internationalen, öffentlichen oder privaten Rechts in Frage.
Art der Förderung	Die Fördermittel sind grundsätzlich in einem sechsmonatigen Rhythmus anzufordern, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung unter Begründung des zukünftigen Bedarfs. Die Mitelanforderung erfolgt in elektronischer Form bei zusätzlicher Übersendung einer unterzeichneten Ausfertigung in Papierform. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf 80% des Zuwendungsbetrages begrenzt. Die Restzahlung erfolgt nach der Schlussprüfung der Projektausgaben durch die EU-Zuständige Behörde.
Adressat*innen	schutzbedürftiger Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund
Laufzeit	aktuelle Förderperiode (2014-2020); Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert im Rahmen dieser Zielsetzungen ein- oder mehrjährige Projekte. Eine Ausschreibung wird jährlich auf den Seiten des BAMF erfolgen, auf welchen auch weiterführende Informationen vermerkt sind. Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auf die Internetseite.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	<p>Schwerpunkte der letzten Förderperiode waren "Gemeinsames Europäisches Asylsystem", "Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration" sowie "Rückkehr":</p> <p>Im Bereich Asyl ist der überwiegende Teil der Mittel für Projekte im Nationalen Ziel Aufnahme und Asylsysteme geplant. Neben der Verbesserung der Beratung und Erstorientierung steht die Identifizierung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Fokus.</p> <p>Im Bereich Integration sind die Schwerpunkte im Bereich der Voringegration, der Teilhabe von Migranten am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben sowie der Verbesserung des Integrationsmanagements gesetzt.</p> <p>Im Bereich Rückkehr liegt der Fokus weiterhin auf der freiwilligen Rückkehr und stärker als bisher auf der Reintegration im Herkunftsland. Deutschland wird hier auch transnationale Projekte wie ERIN zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten weiterführen.</p>
Link	<p>www.ms.niedersachsen.de/startseite/integration/migration_und_integration/integration_in_niedersachsen/forderung/foerderung-111527.html</p> <p>www.bamf.de/DE/Themen/Foerderangebote/AMIF/amif-node.html</p> <p>http://www.europa-foerdert-kultur.info/soziales/asyl-migrations-und-integrationsfonds-amif.html</p>

Titel Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	
Fördergeber*innen	Bundesbauministerium - Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., das Land Niedersachsen mit 15 v. H. und die Kommunen mit 10 v. H. an den förderfähigen Kosten.
Antragssteller*innen	Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Einrichtungen in Gebieten befinden, welche bereits in die Städtebauförderung des Bundes und Landes aufgenommen sind oder in städtebaulichen Untersuchungsräumen zur Vorbereitung der Aufnahme in das Programm liegen, eine Abweichung davon ist in Ausnahmefällen möglich.
Art der Förderung	
Adressat*innen	Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen), insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Förderfähig sind insbesondere Kindertagesstätten, welche im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.
Laufzeit	2017 – 2020 (aktuell gibt es keine Informationen zur Weiterführung, ggf. bitte auf der Internetseite nachlesen)
Eigenanteil	Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung bis zu maximal 90% der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben
Bewerbungsfrist	Zunächst sind Förderungsanmeldungen bis zum 2. Januar eines Jahres beim jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen. Nach positiver Bewertung sind die Anträge unter Verwendung der Antragsformulare an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu richten.
Kurzinformation	Das Bund-Länder-Programm bietet Investitionszuschüsse, um Kommunen zu unterstützen, die soziale Infrastruktur anzupassen und den sozialen Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen im Quartier zu fördern. Hierfür sind Investitionen in die Erweiterung, Sanierung und den Neubau ebenso notwendig wie die begleitende Unterstützung durch zum Beispiel Integrationsmanager. Die Programmmittel sollen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen eingesetzt werden. Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. Darüber hinaus werden angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern gefördert.
Link	https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_und_wohnen/stadtebauforderung/investitionspakt-soziale-integration-im-quartier/investitionspakt-soziale-integration-im-quartier-150848.html https://www.investitionspakt-integration.de/

Titel	Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern
Fördergeber*innen	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller*innen	Antragsberechtigt sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Funktion als örtliche Sozialhilfeträger. Sozialpädiatrische Zentren erhalten wegen der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Krankenkassen nach § 43a SGB V keine Förderung nach dieser Richtlinie.
Art der Förderung	Zuwendung - Die Zuwendung wird in Form einer Pauschale je Kind und Kalenderjahr gewährt. Die Kind - Kalenderjahr - Pauschale beträgt 74 Euro. Gegenstand der Förderung sind <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Mitgliedern interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen, • Zahlung von Entgelten an die Mitglieder interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen, • Verwaltungskosten, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, der anerkannten Stellen und • Ausgaben für außergewöhnlichen Abstimmungsaufwand mit Personen oder Einrichtungen außerhalb der anerkannten Stellen.
Adressat*innen	Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder, längstens bis zum Entstehen deren Schulpflicht.
Laufzeit	01.01.2016 – 31.12.2020 (Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auf die Internetseite)
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Anträge auf Frühförderung sind bis zum 01.11. vor Beginn des Bewilligungszeitraumes einzureichen
Kurzinformation	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern längstens bis zum Schuleintritt.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/fruhforderung/fruehfoerderung-von-behinderten-und-von-behinderung-bedrohten-kindern-durch-das-land-niedersachsen-93.html

Titel	Aktion Mensch
Fördergeber*innen	Aktion Mensch
Antragssteller*innen	Gefördert werden können freie gemeinnützige Organisationen wie Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmungsgesellschaften, Kirchen und Genossenschaften.
Art der Förderung	<p>Kleine Projekte: Fördersumme bis zu 5.000 Euro - Förderung von 100 Prozent der Kosten Mit dem Förderinstrument werden kleinere Projekte und Veranstaltungen, sowie Planungsphasen, Konzeptentwicklungen oder Vernetzungen gefördert. In Sonderfällen, zum Beispiel bei der Durchführung von Seminaren und Workshops, wird auch pauschal anhand der Zahl der Teilnehmer gefördert.</p> <p>Mittlere Projekte: Fördersumme bis zu 50.000 Euro - Förderung zwischen 40 und 95 Prozent der Kosten Bei mittleren Projekten empfiehlt es sich, zunächst die Fördermöglichkeiten im Förderangebot „Inklusion einfach machen“ (siehe nächste Seite) zu prüfen.</p> <p>Große Projekte: Fördersumme bis zu 350.000 Euro - Förderung zwischen 40 und 90 Prozent der Kosten Mit den höchsten Summen und den günstigsten Konditionen werden Projekte in den Bereichen Freizeit, Bildung, Arbeit, Wohnen sowie Barrierefreiheit und Mobilität gefördert. Die Förderung von baulichen Maßnahmen hängt von der Barrierefreiheit des Bauvorhabens ab. Der Auf- und Ausbau dauerhafter Dienste kann ebenfalls mit hohen Summen und zum Teil bis zu 90 Prozent bezuschusst werden. Es sollte beachtet werden, dass teilweise nur Personal- oder Personal- und Honorarkosten übernommen werden.</p>
Adressat*innen	Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (die wohnungslos sind, in einem gewaltgeprägten Umfeld leben oder aus geschlossenen Einrichtungen entlassen wurden).
Laufzeit	Die Aktion Mensch fördert sowohl kurzfristige Vorhaben von einem Tag (z. B. ein Aktionstag), als auch mittelfristige und langfristige Vorhaben von bis zu fünf Jahren (z. B. Projekte für Kinder und Jugendliche). Vorhaben, die vor der Antragsstellung begonnen haben, können nicht gefördert werden.
Eigenanteil	In den meisten Fällen ist das Einbringen von Eigenmitteln für die Förderung notwendig. Die Höhe dieser Eigenmittel ist von Förderangebot zu Förderangebot unterschiedlich.
Bewerbungsfrist	keine
Kurzinformation	Die Förderung der Aktion Mensch basiert auf fünf Bereichen, die jeden Aspekt des Lebens umfassen: Arbeit, Freizeit, Bildung und Persönlichkeitsstärkung, Wohnen oder Barrierefreiheit und Mobilität. Zusätzlich bietet die Aktion Mensch zwei weitere Förderprogramme an: Inklusion einfach machen und die Unterstützung des Ausbaus von Basisstrukturen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.
Link	www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html?gclid=EAlaIQobChMItZWkmp-h6AIV-TZSyCh1yhwnUEAAYASAAEgK6FFD_BwE

Titel	
Inklusion einfach machen	
Fördergeber*innen	Aktion Mensch
Antragssteller*innen	
Art der Förderung	<p>Förderfähig sind alle unmittelbar und direkt durch das Projekt entstehende Kosten. Dazu zählen Personalkosten, Honorarkosten, Sachkosten, Investitionen (bis maximal zehn Prozent der Kosten) sowie Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit.</p> <p>An Personal-, Honorar-, Sachkosten und Investitionen, beteiligt sich die Aktion Mensch mit einem Fördersatz von bis zu 95 Prozent, die Zuschussobergrenze beträgt 50.000 Euro. Zudem beteiligt sich die Aktion Mensch mit weiteren maximal 10.000 Euro an den Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit. Der Höchstzuschuss für ein Projekt inklusive ergänzendem Zuschuss Barrierefreiheit beträgt 60.000 Euro für die gesamte Laufzeit.</p>
Adressat*innen	Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.
Laufzeit	Der Durchführungszeitraum eines Projektes beträgt maximal drei Jahre
Eigenanteil	5 Prozent
Bewerbungsfrist	Keine
Kurzinformation	Gefördert werden inklusive Projekte in den Lebensbereichen Arbeit, Barrierefreiheit und Mobilität, Bildung und Persönlichkeitsstärkung, Freizeit und Wohnen.
Link	www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/weitere-foerderangebote/inklusioneinfachmachen.html

Titel	Projekte zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern
Fördergeber*innen	Bundesministerium des Inneren (BMI) und Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Antragssteller*innen	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Art der Förderung	Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden. Bei Multiplikatorenschulungen erfolgt die Förderung im laufenden Haushaltsjahr. Förderfähig sind gemeinwesenorientierte Projekte und Multiplikatorenschulungen sowie in begründeten Ausnahmefällen ein- oder mehrtägige regionale Integrationsveranstaltungen.
Adressat*innen	Zuwendungsempfänger*innen sind Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrant*innenorganisationen, Kommunen und Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind.
Laufzeit	Bis zum 31.03.2022; Projektförderung bis zu 3 Jahre
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Das BAMF fördert ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten (Integrationskurse, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste) Projekte zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von erwachsenen und jugendlichen (12 bis 27 Jahre) Zuwander*innen mit dauerhafter Bleibeperspektive. Mit der Förderung werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Kompetenzen von Zugewanderten, • Gleichberechtigte Teilhabe Zugewanderter am gesellschaftlichen und politischen Leben, insbesondere durch verstärkte Einbeziehung von Migrant*innenorganisationen in die Integrationsarbeit vor Ort • Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Zuwanderer- und Aufnahmebevölkerung, • Kriminalitäts- und Gewaltprävention.
Link	www.ms.niedersachsen.de/startseite/integration/migration_und_integration/integration_in_niedersachsen/forderung/foerderung-111527.html

Titel	Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Antragssteller*innen	Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub mbH)
Art der Förderung	Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus Mitteln des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie beträgt höchstens 95%.
Adressat*innen	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Behinderungen sind und die überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden („Selbstvertretungsorganisationen“), • bei denen es sich um Organisationen handelt, deren Hauptziel die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen ist oder • bei denen es sich um Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen handelt, wie zum Beispiel von Kindern mit Behinderungen, von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, von taubblinden Menschen oder von psychisch erkrankten Menschen, • und die die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BGG erfüllen.
Laufzeit	Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monate betragen.
Eigenanteil	Mindestens 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	<p>Ziel der Förderung ist es, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen auf Bundesebene zu ermöglichen beziehungsweise dies zu erleichtern.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden auf Grundlage der Richtlinie insbesondere gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kompetenzaufbau: Empowerment und Capacity-Building • Nachwuchsförderung • Struktur- und Starthilfe, Organisationsentwicklung, Fortbildung • Behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche und Leistungen für Assistenz
Link	<p>www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMAS/partizipation-oeffentliche-angelegenheiten-bund.html</p> <p>www.gsub.de/projekte/foerdermittelmanagement/partizipationsfonds-19-bgg-fpv/</p>

Titel	Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller*innen	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Team Migration und Teilhabe
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden Personalausgaben einschließlich personalbezogener Sachausgaben bis zur Höhe von 55 000 EUR jährlich für eine volle Stelle. In diesem Betrag können Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung und -bedarf, Reise- und Fortbildungsausgaben, Honorare) bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben enthalten sein.
Adressat*innen	Zuwendungsempfänger*innen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.
Laufzeit	Bis zum 31.12.2021
Eigenanteil	Grundsätzlich sind angemessene Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erforderlich.
Bewerbungsfrist	Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
Kurzinformation	<p>Gefördert wird die Beratung für zuwandernde oder zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose mit den Schwerpunkten Information und individuelle Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in aufenthaltsrechtlichen Fragen, • in sozialrechtlichen Fragen, • als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung, • über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese, • bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit, • bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht sowie Unterstützung bei der Reintegration.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/migrationsberatung-niedersachsen.html soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/migration_und_teilhabe/migrationsberatung/migrationsberatung-106703.html

Titel	FIFA – Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt
Fördergeber*innen	Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller*innen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Art der Förderung	<p>Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal, für Teilnehmende, Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände, • indirekte Ausgaben, • Ausgaben für Honorarkräfte. <p>Stärker entwickelten Region (SER): maximal 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben Übergangsregion (ÜR): maximal 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben</p>
Adressat*innen	Bildungsträger, Kommunen, Kammern und Verbände
Laufzeit	Projekte müssen spätestens am 30.06.2022 enden
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration von nichterwerbstätigen Frauen in den Arbeitsmarkt • Frauen bei der Existenzgründung unterstützen • Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen • Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben • Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie <p>Inhaltliche Schwerpunkte und Fördervoraussetzungen des Förderaufrufs zum jeweiligen Stichtag erhalten Sie aktuell auf den Förderprogrammseiten im Internet.</p>
Link	www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/F%C3%B6rderung-der-Integration-von-Frauen-in-den-Arbeitsmarkt-(FIFA)/index.jsp

Titel	Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft
Fördergeber*innen	Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen
Antragssteller*innen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss; maximal 155.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben für eine Projektleitung und eine Projektassistenz jeweils in Vollzeit. Die Förderung erfolgt durch Standardeinheitskosten (Festbeträge je Tarifgruppe). Zusätzlich können Ausgaben für Honorarkräfte gefördert werden. • Pauschal abgerechnete Ausgaben (Restkosten) in Höhe von 36 % der Personalausgaben • Die Höhe des aus ESF-Mitteln gewährten Zuschusses darf in der stärker entwickelten Region (SER) max. 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben und 60 % in der Übergangsregion (ÜR) betragen.
Adressat*innen	Gemeinnützige Einrichtungen mit Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung oder Beratung, Kommunen (auch kommunale Zusammenschlüsse mit regionalen Unternehmen), Kammern und Verbände
Laufzeit	Projekte müssen spätestens am 30.06.2022 enden
Eigenanteil	Eigenanteil oder Drittmittel von mindestens 15 %
Bewerbungsfrist	Die jeweiligen Stichtage werden auf der Internetseite der NBank veröffentlicht.
Kurzinformation	<p>Wenn Sie Träger einer Koordinierungsstelle in Niedersachsen sind oder werden wollen, unterstützt Sie dieses Förderprogramm dabei, Arbeitsmarktprobleme von Frauen, Berufsrückkehrerinnen sowie Beschäftigten in Elternzeit abzubauen. Regionale Betriebe sollen Wege zu familienfreundlichen Arbeitsbedingungen kennen lernen. Qualifizierte Arbeitskräfte und wichtiges Innovationspotential können so in der Region gehalten bzw. erschlossen werden.</p> <p>Die Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensphasenorientierte Beratung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen und geringfügig Beschäftigte sowie Beschäftigte in Elternzeit • Initiierung von Informationsveranstaltungen sowie kurzen Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen • Aufbau und Pflege eines Verbundes von Unternehmen • Netzwerkarbeit und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit • Maßnahmen zu regionsspezifischen Herausforderungen (z.B. kooperative Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteuren, Bedarfserhebungen, Kampagnen)
Link	www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Koordinierungsstellen-Frauen-und-Wirtschaft/index.jsp www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/frauen_wirtschaft/koordinierungsstellen/koordinierungsstellen-frauen-und-wirtschaft-13862.html

Titel	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
Fördergeber*innen	Niedersächsisches Sozialministerium
Antragssteller*innen	
Art der Förderung	Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.
Adressat*innen	Die Stiftung unterstützt Menschen <ul style="list-style-type: none"> • des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports • der Integration insbesondere von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund • mildtätiger Zwecke
Laufzeit	
Eigenanteil	Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse.
Bewerbungsfrist	Die Bewerbungsfristen sind der allgemeinen Projektförderung bzw. den unterschiedlichen Förderprogrammen zu entnehmen.
Kurzinformation	Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung fördert verschiedenste Projekte in den Bereichen Sport und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Laufende oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden. Neben der allgemeinen Projektförderung gibt es auch unterschiedliche Förderprogramme: <ul style="list-style-type: none"> • Sport vor Ort – Kleine Projekte mit Großer Wirkung – Förderung bis zu 3.000 Euro für Sportvereine • Meisterschaften und Wettbewerbe – Förderung der Ausrichtung oder der Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben mit überregionaler Bedeutung mit bis zu 10.000 Euro • Freiwillige vor! – Engagement im Sportverein – Förderung bis zu 5.000 Euro für die Professionalisierung der Ehrenamtskultur in Sportvereinen • Integration vor Ort – Förderung kleiner Projekte im Satzungsbereich Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mit bis zu 3.000 Euro • Mobilität in den Regionen – Stiftung bringt Vereine in Fahrt. – Zuschüsse zu Mannschaftsbussen für Sportvereine bis zu 5.000 Euro • Neue-Presse-Sportstiftung – Förderung des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports im Verteilungsgebiet der Neuen Presse (Hannover)
Link	https://www.lotto-sport-stiftung.de/foerdermoeglichkeiten/

Titel Integrationsfonds „Miteinander – Gemeinsam für Integration“	
Fördergeber*innen	Region Hannover
Antragssteller*innen	Zuwendungsempfänger*innen können die örtlichen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Schulträger*innen, Träger*innen von Kindertagesstätten, Städte, Gemeinden, sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienende Organisationen sowie ehrenamtlich tätige Bürger*innen mit (Wohn-) Sitz in der Region Hannover sein. Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung.
Art der Förderung	Förderungsfähig sind je beantragter Maßnahme bis zu maximal 40.000 Euro. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sowie die Förderung für laufende Betriebs- und Personalausgaben, Bau-, Instandhaltungs- und Investitionskosten sind ausgeschlossen.
Adressat*innen	Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Jugendliche, Ältere sowie Frauen
Laufzeit	Beantragt werden können Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten. Der Projektzeitraum beginnt grundsätzlich frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Fördermittel beantragt worden sind.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 30. September eines laufenden Kalenderjahres bei der Koordinierungsstelle Integration einzureichen.
Kurzinformation	<p>Ziel der Förderung ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover zu fördern und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Gefördert werden insbesondere Aktivitäten, die innovativ sind und Vorbild für andere Projekte sein können. • diejenigen Maßnahmen, Aufgaben und Projekte von Organisationen zu unterstützen, die nachhaltig auf eine Verbesserung des Allgemeinwohls ausgerichtet sind. <p>Besondere Schwerpunkte der Förderung sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Integration junger Migrant*innen auf dem Arbeitsmarkt (Schwelle Schule-Beruf), • die Förderung von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund, • die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund, • das Miteinander älterer Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sein. <p>Das Auswahlverfahren wird von der Koordinierungsstelle Integration begleitet und organisiert. Die Jury kommt an mindestens zwei Tagen rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren der zu fördernden Projekte zusammen.</p>
Link	www.hannover.de/integrationsfonds

Sonstiges

Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen	
Fördergeber*innen	NBank/Land Niedersachsen
Antragssteller*innen	Eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen (z. B. Familienbildungsstätten), die einen ideellen, musischen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Zweck zum Ziel haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder seit mind. einem Jahr die genannten Zwecke durch ihre Tätigkeit verfolgen sowie rechtsfähige gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz
Art der Förderung	Förderhöhe von mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro, einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 70 %, förderfähig sind alle notwendigen Ausgaben für Investitionen zur Förderung der Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit
Adressat*innen	Vereine in Niedersachsen
Laufzeit	Nicht bekannt
Eigenanteil	Ist erforderlich (siehe Art der Förderung)
Bewerbungsfrist	Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der NBank. Zusätzlich muss der Förderantrag nach der elektronischen Übermittlung innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.
Kurzinformation	<p>Was kann gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Investitionen in IKT-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto• Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto• ein oder mehrere Exemplar/e derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz• Nutzungsdauer der Hard- und Software von mehr als einem Jahr <p>Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Umsatzsteuer (die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist), Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen, Personalausgaben, Eigenleistungen des Vereins, Beratungsleistungen, Ersatzbeschaffungen ohne Digitalisierungsfortschritt, Schulungen zu Hard- und Software</p>
Link	https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen/index.jsp

Titel	
Fördergeber*innen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Antragssteller*innen	Kommunen, gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind. Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Hospize sind z.B. ebenso antragsberechtigt wie Kindergärten, Schulen, Kieztreffs oder Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen.
Art der Förderung	Generell ist es ein nicht rückzahlbarer Zuschuss
Adressat*innen	Soziale Einrichtungen in Deutschland, die einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts liefern
Laufzeit	2020 - 31. Dezember 2023
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Ein erstes Antragsfenster war bis zum 15. Dezember 2020 geöffnet. Weitere Antragsfenster sind sowohl für 2021 als auch in den Folgejahren vorgesehen. Informationen zum nächsten Antragsfenster werden auf der Homepage eingestellt.
Kurzinformation	Im Rahmen des Programms fördert das Bundesumweltministerium umfassende Beratungen und konkrete Anpassungsmaßnahmen für soziale Einrichtungen: Soziale Einrichtungen erhalten die Möglichkeit, passgenaue Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Gefördert wird die strategische Konzeptentwicklung ebenso wie die Umsetzung vorgeschlagener Klimaanpassungsmaßnahmen. Dazu können gehören bauliche Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Speicherflächen für Regenwasser, schattenspendende Pavillons, Installation von Sonnensegeln oder der Bau von Wasserspielplätzen. Mit Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen sowie Informationskampagnen wird das Thema Klimaanpassung bei den Beschäftigten aber auch den zu betreuenden Personen und ihren Angehörigen adressiert. Projektträger für die Umsetzung der Förderrichtlinie ist die ZUG – Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH.
Link	https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/

Titel	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Fördergeber*innen	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Antragssteller*innen	Gemeinnützige Organisationen, die den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören, als auch freie Träger
Art der Förderung	Es können Personal-, Honorar und Sachkosten gefördert werden.
Adressat*innen	Kinder, Jugendliche, Familien, Senior*innen und Menschen mit Behinderung oder schwerer Erkrankung.
Laufzeit	Die geförderten Projekte können eine Laufzeit von bis zu 3 Jahren haben. Das zu fördernde Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist.
Eigenanteil	Ein Eigenanteil zwischen 10 und 20 Prozent ist erforderlich.
Bewerbungsfrist	Der Vorstand der Stiftung Deutsches Hilfswerk entscheidet zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, über die Projektförderungen. Die Antragsfristen werden auf der Homepage veröffentlicht.
Kurzinformation	Über das Deutsche Hilfswerk fließen die durch den Losverkauf der Deutschen Fernsehlotterie eingespielten Zweckerträge in soziale Projekte in ganz Deutschland. Satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung ist die Förderung sozialer zeitgemäßer Maßnahmen und Einrichtungen aller Art, insbesondere solche mit Modellcharakter. Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass unsere Förderprojekte das Gemeinwesen in unserem Land stärken – wir fördern Projekte für Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren und Menschen mit Behinderung oder schwerer Erkrankung und im Bereich Quartiersentwicklung.
Link	www.fernsehlotterie.de/foerdern-engagieren/wen-und-was-foerdern-wir

Titel	GlücksSpirale
Fördergeber*innen	GlücksSpirale
Antragssteller*innen	Einrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat*innen	Partner*innen der GlücksSpirale, die regelmäßig Fördergelder für gemeinnützige Projekte erhalten, sind die Freie Wohlfahrtspflege, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Deutsche Olympische Sportbund. Die Fördermittel der GlücksSpirale fließen entsprechend länderspezifischen Regelungen in regionale gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Suchtbekämpfung, Kultur, Kirche und Sport.
Laufzeit	Keine Angaben
Eigenanteil	Keine Angaben
Bewerbungsfrist	Die Antragsstellung erfolgt jeweils über den eigenen Verband.
Kurzinformation	Projektförderungen sind in den Bereichen Wohlfahrt (soziale Einrichtungen), Sportförderung und Denkmalschutz möglich.
Link	www.gluecksspirale.de/foerderung/

Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen wird gefördert aus Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Über das GKV-Bündnis für Gesundheit:

Das GKV-Bündnis für Gesundheit ist eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis fördert dabei u. a. Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte, insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20a Abs. 3 und 4 SGB V die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung damit beauftragt, die Aufgaben des GKV-Bündnisses für Gesundheit mit Mitteln der Krankenkassen umzusetzen.

Weitere Informationen: www.gkv-buendnis.de



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

